

Anhang 2

Stellungnahme zum Entwurf Satzung über den Besuch der Tagesheime

Der GEBHT hat hierzu folgende Punkte anzumerken:

- Auch die neue Satzung wird - sollte sie in dieser Form beschlossen werden - weder übersichtlich, noch transparent sein.
- Die Rechtssystematik der Satzung wird an verschiedenen Stellen durchbrochen, z.B. § 1 Absatz 7: Regelung zur rechtlichen Stellung von "Pflegerpersonen und Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieher" im Geltungsbereich dieser Satzung wird im Paragraphen betreffend "Tagesheim", indem ansonsten Begrifflichkeiten zu Tagesheimen geregelt sind, eingefügt.
- An verschiedenen Stellen der Satzung werden zuerst Ausnahmen geregelt und erst im Anschluss der Regelfall normiert (z.B. § 4 Absatz 2).
- Der Sinn der Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 ("Wenn bei mehreren Personensorgeberechtigten diese unterschiedlichen Dringlichkeitsstufen zuzurechnen sind, gilt die niedrigere Dringlichkeitsstufe.") ist nicht erkennbar.

Diese Regelung geht ins Lehre: Nicht Personensorgeberechtigte werden Dringlichkeitsstufen (hier: Dringlichkeitsstufen "B" bzw. "C") "zugerechnet", sondern Kinder und zwar dann, wenn beide Personensorgeberechtigten die jeweils normierten Voraussetzungen erfüllen. Auch knüpfen die Dringlichkeitsstufen "A" und "D" überhaupt nicht an Voraussetzungen bei Personensorgeberechtigten an.

Folglich sind verschiedene Fallkonstellationen in der Satzung auch weiterhin nicht abgebildet (z.B. Vater: erwerbstätig, Mutter: arbeitssuchend oder Vater: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhaltend, Mutter: in Hochschulausbildung).

- Die Schließzeit ist in § 8 Absatz 1 der derzeitigen Fassung der Satzung wie folgt angegeben: "... Sommerferien für fünf Wochen...", "... Zusätzlich ... bis zu drei Tagen ...". Dies entspricht nicht dem Stadtratsbeschluss aus 2015.
- Die neue Satzung ermöglicht zusätzlich zu den neu definierten "Regelschließzeiten" (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2) weitere Schließtage, sofern das RBS-A-4 zustimmt und der Elternbeirat angehört wurde (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 3). Eine Zustimmung des Elternbeirats hierzu ist nicht erforderlich.
- Verschiedene Fristen, die für die Personensorgeberechtigten gelten, werden zu Lasten selbiger neu eingeführt oder verlängert (z.B. § 10 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 3).
- Neue Formerfordernisse werden - auch zu Lasten - der Personensorgeberechtigten eingeführt (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1).

Bereits in der Vergangenheit haben wir folgende Einwendungen vorgetragen, die jedoch nicht in der jetzt vorliegenden Satzung geändert wurden:

- (Weiterhin) Abweichen vom Grundsatz einer individuellen Platzvergabe nach dem tatsächlichen Bedarf, durch die nicht plausible Begrenzung der im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehenden anrechenbaren Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden zuzüglich einer pauschalierten Pausenzeit von 30 Minuten und einer pauschalierten Wegezeit von jeweils 30 Minuten für Hin- und Rückweg für jeden Arbeitstag von Montag bis Freitag.
- In Satzungen werden üblicherweise nicht die innerbehördlich für einzelne Entscheidungen zuständigen Struktureinheiten benannt, allein schon aus verwaltungsökonomischen Gründen, da Änderungen in der Bezeichnung dieser Struktureinheiten eine Satzungsänderung zur Folge haben müssten.